

## Regelbedarfe

Regelbedarfe rückwirkend ab dem 1. Januar 2011:

Regelbedarfe für den Lebensunterhalt	
Arbeitslosengeld II ( <b>Erwerbsfähige</b> )	
<b>Alleinstehende</b> , Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II	364 € / 100 %
<b>Partner</b> ab 18 Jahre beide jeweils § 20 Abs. 4 SGB II	328 € / 90 %
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= <b>volljährige Kinder</b> ) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II	291 € / 80 %
15- bis 17-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= <b>Kinder</b> oder <b>minderjähriger Partner</b> ) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II	287 € / (275 €)
Sozialgeld ( <b>Nicht-Erwerbsfähige</b> ), § 23 Nr. 1 SGB II	
Kinder, 14 Jahre	287 €
Kinder, 6 bis 13 Jahre	251 €
Kinder bis 5 Jahre	215 €

Zum 1. Januar 2012 gibt es drei weitere Euro mehr - und zwar zusätzlich zu der dann anstehenden, regulären jährlichen Anpassung aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung.

## Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)

Für besondere Lebenssituationen, wie Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung und für kostenaufwändige Ernährung wegen einer Erkrankung wird zusätzlich ein „Mehrbedarf“ gezahlt. Es ist möglich, mehrere Zuschläge gleichzeitig nebeneinander zu beziehen; ihre Höhe darf aber die Höhe des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nicht übersteigen (also je nach Fall 287 Euro, 328 Euro oder 364 Euro).

## Schwangere

Für Schwangere wird ab der 13. Woche ein Mehrbedarf in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt.

allein Stehende	62 Euro
Frauen in Partnerschaften	56 Euro
Haushaltsangehörige (ab 15)	49 Euro

## Allein Erziehende

Als allein Erziehend gilt, wer allein für die Pflege und Erziehung der Kinder verantwortlich ist. Dabei geht es nicht um die sorgerechtliche Bestimmung, sondern darum, wer sich tatsächlich um die Kinder kümmert und an ihrer Erziehung beteiligt ist.

Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt:

	Prozente	Betrag
1 Kind unter 7	36	131,00 Euro
1 Kind über 7	12	44,00 Euro
2 Kinder unter 16	36	131,00 Euro
2 Kinder über 16	24	87,00 Euro
1 Kind über 7 und 1 Kind über 16	24	87,00 Euro
3 Kinder	36	131,00 Euro
4 Kinder	48	175,00 Euro
ab 5 Kinder	60	218,00 Euro

### **Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen, die Integrationshilfen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX) erhalten, bekommen einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent ihres Regelbedarfs. Die Schwerbehinderung selbst reicht nicht aus. Maßgeblich sind dabei die Integrationshilfen. Zu den o.g. Leistungen zählen diejenigen, die die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen erhalten, verbessern und (wieder) herstellen.

allein Stehende	127,00 Euro
volljährige Partner	115,00 Euro
Haushaltsangehörige (ab 15 )	100,00 Euro

Auch nichterwerbsfähige Angehörige erhalten zusätzlich zum Sozialgeld einen Mehrbedarf in Höhe von 17 %, wenn sie das Merkzeichen „G“ in ihrem Schwerbehindertenausweis haben. Voraussetzung ist aber, dass kein weiterer Anspruch auf einen anderen, vorrangigen Mehrbedarf für Behinderte nach SGB IX besteht.

### **Abweichende Erbringung von Leistungen**

Die abweichende Erbringung von Leistungen wird nunmehr neu in § 24 SGB II geregelt. Neu eingefügt ist die Übernahme von Kosten für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie von therapeutischen Geräten, da sie einen atypischen Bedarf darstellen.

### **Mehrbedarf für Warmwasserbereitung**

Die Energiekosten für Warmwasser sind nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs und müssen folglich auch nicht mehr aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Wird das

Warmwasser dezentral in der Wohnung erzeugt (z.B. Durchlauferhitzer), dann besteht ein Anspruch auf einen neu eingeführten Mehrbedarf (§ 21 Abs. 7 SGB II).

<b>Mehrbedarf Warmwasser</b>		
	in %*	in Euro
<b>Alleinstehende</b> , Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner	2,3	8
<b>Partner</b> ab 18 Jahren jeweils	2,3	8
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= <b>volljährige Kinder</b> )	2,3	7
14- bis 17-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (= <b>Kinder</b> oder <b>minderjähriger Partner</b> )	1,4	4
Kinder, 6 bis 13 Jahre	1,2	3
Kinder bis 5 Jahre	0,8	2
* Prozente vom jeweils für die Person maßgebenden Regelbedarf		